

Ercheint täglich (Montag) mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage (Samstag) erfolgt ein Doppelblatt.

Preis-Verlag: Alleinstückes Samstag-Blatt und Anzeigenpreis.

Abonnementspreis: Monatlich 60 Pfg., durch die Post bezogen vierteljährlich 1.80 rthl. Belegloshalt.

# Die Rheinische Abend-Zeitung

Kaupt-Expedition: Charlottenstraße 41, an der Köpenickerstraße, Nähe des Hauptbahnhofs.

Anzeigenpreis: Die 7 Zeilen, Pettisire über deren Raum 10 Pfg., ausserhalb Preussens 20 Pfg. pro Zeile.

Werben 30 Pfg. pro Zeile.

Einzel-Exemplare 10 Pfg.

№. 257. Freitag den 5. November 1899. Jahrgang 10. Berlin, den 12. V. 99.

## Der „Fall Loebke“.

Attentatsmäßige Darstellung des Verhältnisses der Vernehmung nach einem Offizier.  
Von R. Klein, Brevetleutnant a. D.

Ausgang aus dem Gutachten des Generalrats. Das Vernehmen der Herren v. Erhardt und v. Rompff ist nach der Begründung nicht ohne weiteres anzunehmen. Die Beschlüsse des Generalrats sind ebenfalls nicht ohne weiteres anzunehmen. Die Beschlüsse des Generalrats sind ebenfalls nicht ohne weiteres anzunehmen.

Darum, daß bis zum 13. 2. eine weitere Meldung an den Generalrat nicht erfolgt ist, folgt, daß die Herren v. Erhardt und v. Rompff sich durch die Eröffnung des Generalrats nicht veranlaßt gesehen haben, die Herausforderung anzunehmen. Eine Erklärung für dieses Verhalten kann nur darin gefunden werden, daß die beiden Herren das Vernehmen als nicht maßgebend angesehen. Das Benehmen der Herren v. Erhardt und v. Rompff zeigt, daß sie die Festlegung, welche der Generalrat einstimmig beschloß, nicht als verbindlich betrachteten.

Radem der Generalrat den für die Ablehnung der Herausforderung angebotenen Grund nicht anerkannt hat, muß die festgesetzte Ablehnung der Herausforderung als gültig und unbeanstandet bezeichnet werden. Im Sachverhalte der Urtheilung über die Frage, ob die Herren v. Erhardt und v. Rompff die Herausforderung anzunehmen schuldig sind, steht es an dem Richter.

Am 7. 2. teilte Herr v. Erhardt dem Generalrat die Ablehnung an, woraufhin die Herren v. Rompff und v. Erhardt die Herausforderung nicht annehmen wollten. Die Beschlüsse des Generalrats sind ebenfalls nicht ohne weiteres anzunehmen. Die Beschlüsse des Generalrats sind ebenfalls nicht ohne weiteres anzunehmen.

Gericht hat dem Zeitpunkt meiner Reise, am 2. Dec. 99 dahin beantwortet, daß ich Ende Februar oder Anfang März nach Deutschland zu reisen gedachte, aber bezüglich der Mittelung des Termins gewarnt. Um gerichte halber Antwort dürfte an mich bitten, sage ich das Letzte dafür, daß ich nicht auf meine ursprüngliche Absicht zurückzukommen werde. Ich bitte diesen Brief in die Akten aufzunehmen.  
ger. v. v. Rompff, Waler, Pr. Nr. 11. d. v. d. L.

An die Rgl. Staatsanwaltschaft zu Celle. Der Generalrat hat die Angelegenheit gegen den zu Vorsele von Preußen (Anlage 8) in der Sache der Herausforderung an v. Rompff gegen v. Erhardt.

Die Angelegenheit ist die Angelegenheit gegen den zu Vorsele von Preußen (Anlage 8) in der Sache der Herausforderung an v. Rompff gegen v. Erhardt. Die Angelegenheit ist die Angelegenheit gegen den zu Vorsele von Preußen (Anlage 8) in der Sache der Herausforderung an v. Rompff gegen v. Erhardt.

Die Angelegenheit ist die Angelegenheit gegen den zu Vorsele von Preußen (Anlage 8) in der Sache der Herausforderung an v. Rompff gegen v. Erhardt. Die Angelegenheit ist die Angelegenheit gegen den zu Vorsele von Preußen (Anlage 8) in der Sache der Herausforderung an v. Rompff gegen v. Erhardt.

Die Angelegenheit ist die Angelegenheit gegen den zu Vorsele von Preußen (Anlage 8) in der Sache der Herausforderung an v. Rompff gegen v. Erhardt. Die Angelegenheit ist die Angelegenheit gegen den zu Vorsele von Preußen (Anlage 8) in der Sache der Herausforderung an v. Rompff gegen v. Erhardt.

Die Angelegenheit ist die Angelegenheit gegen den zu Vorsele von Preußen (Anlage 8) in der Sache der Herausforderung an v. Rompff gegen v. Erhardt. Die Angelegenheit ist die Angelegenheit gegen den zu Vorsele von Preußen (Anlage 8) in der Sache der Herausforderung an v. Rompff gegen v. Erhardt.

Die Angelegenheit ist die Angelegenheit gegen den zu Vorsele von Preußen (Anlage 8) in der Sache der Herausforderung an v. Rompff gegen v. Erhardt. Die Angelegenheit ist die Angelegenheit gegen den zu Vorsele von Preußen (Anlage 8) in der Sache der Herausforderung an v. Rompff gegen v. Erhardt.

## Der Familienstreit.

Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff. Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff. Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff.

## Der Familienstreit.

Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff. Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff. Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff.

## Der Familienstreit.

Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff. Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff. Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff.

## Der Familienstreit.

Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff. Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff. Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff.

## Der Familienstreit.

Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff. Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff. Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff.

## Der Familienstreit.

Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff. Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff. Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff.

## Der Familienstreit.

Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff. Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff. Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff.

## Der Familienstreit.

Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff. Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff. Der Familienstreit zwischen den Herren v. Erhardt und v. Rompff.





